

## Checkliste: Wer zählt zur Betriebsgröße?

Diese Liste soll Ihnen Aufschluss darüber geben, welche Mitarbeitergruppen in Ihrem Betrieb zur Wahl des Betriebsrats zugelassen sind (☑), und welche nicht (☒)<sup>1</sup>.

Die Größe des Betriebsrats hängt ebenfalls von der Anzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes ab. Bei der Bemessung der Belegschaftsstärke sind allerdings 3 Ausnahmen zu beachten:

- Die Leiharbeitnehmer, die länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden, besitzen das aktive Wahlrecht, dürfen bei der Bestimmung der Größe des Betriebsrats aber nicht mitgezählt werden
- Jugendliche Arbeitnehmer (unter 18 Jahren) haben zwar kein Wahlrecht, sie werden in Betrieben mit mehr als 51 wahlberechtigten Arbeitnehmern jedoch bei der Bemessung der Größe des Betriebsrats mitgezählt, weil § 9 BetrVG bei Betrieben mit mehr als 51 Arbeitnehmern nicht mehr auf die Wahlberechtigung abstellt.
- Wird ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers, der vorübergehend ausfällt, eingestellt, haben zwar beide das aktive und passive Wahlrecht. Bei der Bemessung der Größe des Betriebsrats wird aber nur einer von beiden gezählt.

1-EURO-Kräfte		☒
400-EURO-Kräfte	☑	
ABM-Kräfte	☑	
Abrufarbeit, flexible Arbeitszeit	☑	
Altersteilzeitler während ihrer Arbeitsphase	☑	
Altersteilzeitler während ihrer Freistellung		☒
Arbeit als Erziehungsmaßnahme oder als therapeutische Maßnahme		☒
Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber, sofern sie dem Weisungsrecht des Betriebsinhabers unterworfen sind		☒
Arbeitnehmer in ihrem Nebenjob	☑	
Arbeitnehmer während des Wehrdienstes	☑	
Arbeitnehmer während des Zivildienstes	☑	
Arbeitnehmer während Elternzeit, solange Vertreter eingestellt ist, der bereits zählt		☒
Arbeitnehmerinnen in Mutterschaftsurlaub	☑	
Arbeitsunfähig erkrankte Mitarbeiter	☑	
Auszubildende, die älter als 18 Jahre sind	☑	
Auszubildende, die in einem reinen Ausbildungsbetrieb eines außerbetrieblichen Bildungsträgers tätig sind (z. B. Berufsschulebildungswerk - BBW)		☒
Beamte sofern sie dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterstellt sind (z. B. im Wege der Personalgestellung)	☑	
Befristete Mitarbeiter, soweit sie nicht zur Vertretung eines bereits zählenden Mitarbeiters eingestellt sind	☑	
Berufliche Rehabilitanten		☒
Diakonissen		☒
Diplomanden		☒

Doktoranden		👎
Entwicklungshelfer		👎
Freelancer		👎
Freie Mitarbeiter		👎
Freiwilliges soziales Jahr (FSJ)		👎
Gekündigte Mitarbeiter (wenn die Kündigungsfrist am Tag der Stimmabgabe ist noch nicht abgelaufen ist)	👍	
Generalbevollmächtigter		👎
Geringfügig Beschäftigte	👍	
Geschäftsführer einer GmbH		👎
Handelsvertreter, selbstständig		👎
Heimarbeitnehmer, die hauptsächlich für den Betrieb arbeiten	👍	
Jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende, die noch keine 18 Jahre alt sind, wenn der Betrieb nicht mehr als 51 wahlberechtigte Arbeitnehmer hat		👎
Leiharbeitnehmer		👎
Leitende Angestellte		👎
Minijobber	👍	
Mitarbeiter mit vorübergehender Tätigkeit im Ausland	👍	
Mitarbeiter, die sich im Urlaub befinden	👍	
Ordensschwestern		👎
Organvertreter (zum Beispiel Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder)		👎
Personalstellung aus dem öffentlichen Dienst	👍	
Praktikanten aus betriebsfremden Bildungsgängen		👎
Praktikanten und Volontäre, die nicht weisungsgebunden und in die Arbeitsorganisation eingebunden sind		👎
Prokuristen, deren Prokura nicht unbedeutend ist		👎
Schüler im Betriebspraktikum		👎
Selbständige		👎
Teilzeitmitarbeiter	👍	
Telearbeitnehmer	👍	
Trainee	👍	
Umschüler, die im Betrieb umgeschult werden (+)	👍	
Umschüler während eines Betriebspraktikums (-)		👎
Versetzte Mitarbeiter haben Wahlrecht im neuen Einsatzbetrieb; bei nur vorübergehender Versetzung bleibt das Wahlrecht zum Stammbetrieb erhalten	👍	
Vertretungskräfte	👍	
Verwandte ersten Grades des Arbeitgebers		👎
Vorstandsmitglieder		👎
Wehrdienstleistende	👍	
Werkunternehmer		👎
Werkvertragsbeschäftigte (Werkunternehmer und deren Arbeitnehmer)		👎
Zivildienstleistende	👍	

---

<sup>1</sup> Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Liste nicht den Anspruch der Vollständigkeit erhebt. In Grenzfällen muss sich der Wahlvorstand wenn er selbst Zweifel hegt, unbedingt anhand eines Fachbuches (zum Beispiel Tilman Anuschek „Betriebsratswahl 2010“, [www.riederverlag.de](http://www.riederverlag.de)) mit den Einzelheiten befassen. Gegebenenfalls sollte er rechtlichen Rat einholen.